



Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling-
und Entsorgungsunternehmen e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verband ist ein rechtsfähiger Idealverein und führt den Namen „BDSV Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e.V.“
- 1.2. Der Verband hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen Belange der Mitgliedsunternehmen, die im Bereich der Stahlrecyclingwirtschaft, einschließlich des Auto- und Elektronikschrott-Recyclings und weiterer Entsorgungsdienstleistungen tätig sind. Der Verband verfolgt keinen auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichteten Zweck.
- 2.2 Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vertretung des Berufstandes gegenüber Institutionen und Behörden, sämtlichen Sekundärrohstoffwirtschaftszweigen auf allen Wirtschaftsstufen und der Industrie. Dabei vertritt der Verband die Interessen aller der Stahlrecyclingwirtschaft einschließlich des Altauto- und Elektronikschrott-Recyclings und weiterer Entsorgungsdienstleistungen zugehörigen Branchenunternehmen.
 2. Die Arbeit der Gesamtheit der Mitglieder durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen
 - in wirtschaftlicher, sozialpolitischer, steuerlicher und rechtlicher Hinsicht sowie
 - bei der Umsetzung der Umweltvorgaben, der technischen Erfordernisse, des Qualitätsmanagements/Entsorgungsfachbetriebes und sonstiger relevanter Anforderungen.
 3. Den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern zu fördern und sie über alle fachlich interessierenden Fragen zu unterrichten.
 4. Seminare zur Qualifizierung, Information und Weiterbildung der Nachwuchs-, Fach- und Führungskräfte durchzuführen.
 5. Unlauterem Wettbewerb entgegenzuwirken.
 6. Interessenvertretung gegenüber der Verbraucherindustrie wie z. B. Stahl- und Gießereiindustrie sowie den dem Berufsstand nahe stehenden Vereinigungen.
 7. Gemeinsam mit der Verbraucherindustrie für beide Seiten zutreffende Vereinbarungen wie Sortenlisten und Lieferbedingungen zu erarbeiten.
 8. Mitarbeit in nationalen und internationalen Organisationen der Recyclingwirtschaft und der Gesamtwirtschaft.
 9. Durch Öffentlichkeitsarbeit die Interessen der Branche zu fördern, insbesondere das Image der Wirtschaftsbranche als Umweltdienstleister zu verankern.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Ordentliche Mitglieder
 - 3.1.1 Ordentliche Mitglieder des Verbandes können alle in- und ausländischen Unternehmen mit ihren selbständigen Niederlassungen sowie Betriebsstätten und Tochtergesellschaften, werden, die in der Stahlrecyclingwirtschaft und in sonstigen Entsorgungsdienstleistungsbereichen in Deutschland tätig sind, und die sich zu dem

im § 2 niedergelegten Zweck des Verbandes bekennen. Die Unternehmen müssen im Besitz der für ihre jeweilige Tätigkeit erforderlichen behördlichen Genehmigungen sein und ihre Inhaber oder gesetzlichen Vertreter müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügen.

- 3.1.2 Ordentliche Mitglieder, die Anteile an rechtlich selbständigen Unternehmen als verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG oder einen vergleichbaren Einfluss auf rechtlich selbständige Unternehmen (verbundene Unternehmen) ausüben, sind verpflichtet, auf eine ordentliche Mitgliedschaft dieser verbundenen Unternehmen hinzuwirken, sofern diese die Voraussetzungen von Ziffer 3.1.1 dieser Satzung erfüllen.
- 3.1.3 Ordentliche Mitglieder können Verbände werden, die einen mit § 2 dieser Satzung vergleichbaren Verbandszweck erfüllen.

3.2 Außerordentliche Mitglieder

- 3.2.1 Außerordentliche Mitglieder können in- und ausländische Dienstleistungsunternehmen und Hersteller von Maschinen und Einrichtungen aller Art werden, die in den Bereichen der Stahlrecyclingwirtschaft und sonstiger Entsorgungsdienstleistungen tätig sind.
- 3.2.2 Außerordentliche Mitglieder können ehemalige ordentliche Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter werden, die auf Grund der Ziffer 3.3.3 Ziff. 2 ausgeschieden sind. Deren Mitgliedsbeitrag bestimmt der Vorstand für jeden Einzelfall gesondert.
- 3.2.3 Außerordentliche Mitglieder sollen den Verband ideell und finanziell fördern sowie informativ und beratend mitwirken. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

3.3 Aufnahme und Dauer der Mitgliedschaft

- 3.3.1 Anträge zur Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Der Antragsteller verpflichtet sich, falls notwendig, weitere Auskünfte zu geben. Durch seine Beitrittserklärung anerkennt das neue Mitglied mit der Aufnahme die vorliegende Satzung voll inhaltlich.
- 3.3.2 Die Geschäftsstelle prüft die Voraussetzungen der Mitgliedschaft. Bestehen Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen an die ordentliche Mitgliedschaft durch den Antragsteller oder beantragt dieser die Aufnahme als außerordentliches Mitglied, entscheidet im Innenverhältnis das Präsidium über den Aufnahmeantrag. Gegen einen ablehnenden Bescheid über den Aufnahmeantrag kann der Antragsteller Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entscheidet.
- 3.3.3 Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - 1. durch freiwilligen Austritt. Die Kündigung hat von Seiten des Mitglieds schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen, wobei der Verband verpflichtet ist, dem Mitglied den Zugang der Kündigungserklärung zu Dokumentationszwecken unverzüglich schriftlich zu bestätigen,
 - 2. durch die endgültige Aufgabe oder Liquidation des Unternehmens, spätestens mit Löschung aus dem Handelsregister,
 - 3. durch rechtskräftige behördliche Schließung des Betriebes,
 - 4. durch Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei einem Mitglied,

5. durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a. bei Verstoß gegen die Verbandssatzung oder die Beitragsordnung,
 - b. bei Handlungen, die dem Ansehen des Verbandes abträglich sein können (z.B. Kritik an der Verbandspolitik gegenüber Dritten oder der Öffentlichkeit bzw. in Gremien des Verbandes, die abfällig oder diffamierend ist),
 - c. bei grob pflichtwidrigem Verstoß gegen Vorschriften
 - aa. des Strafrechts über gemeingefährliche Delikte oder Delikte gegen die Umwelt,
 - bb. des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser- oder Chemikalienrechts,
 - cc. des Gewerbe- oder Arbeitsschutzrechts
 - dd. des Steuer- oder Zollrechts,
 - ee. des Wettbewerbs- oder Kartellrechts.
 - d. oder bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Sinne von Ziffer 3.1 oder 3.2.
- 3.3.4 Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Der Ausschluss wird dem Mitglied bekannt gegeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied ein Einspruch zu, über den die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet. Ein Einspruch gegen den Ausschluss durch das Präsidium hat durch Einschreibebrief spätestens 14 Tage nach Erhalt des Ausschlussbescheides zu erfolgen. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- 3.3.5 Das Ende der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der ausstehenden Beiträge. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied keinerlei Rechte am etwaigen Vermögen des Verbandes. Desgleichen sind Entschädigungen und Entschädigungsansprüche jeder Art sowie ein Anspruch auf Auseinandersetzung ausgeschlossen.
- 3.3.6 Scheidet ein Mitglied aus, verlieren Organe und sonstige Vertreter des Mitglieds sämtliche Ämter in Gremien des Verbandes bzw. sonstige Funktionen, was die Geschäftsführung den Organen oder Vertretern mitteilt.
- 3.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - 3.4.1 Alle Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und Pflichten, es sei denn, diese Satzung sieht ausdrücklich etwas anderes vor.
 - 3.4.2 Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende von Landesgruppen, Fachausschüssen, Fachgruppen und des Juniorkreises können nur Organe oder Vertreter von ordentlichen Mitgliedern sein.
 - 3.4.3 Mitglieder des Präsidiums dürfen kein weiteres Führungsamt in Verbänden innehaben, die den Zielen des eigenen Verbandes entgegenstehen.
 - 3.4.4 Die Mitglieder haben Anspruch auf Information, Rat und Hilfe in allen Fragen, die in das Aufgabengebiet des Verbandes fallen.
 - 3.4.5 Die Ausübung der Mitgliedsrechte setzt die ordnungsgemäße Erfüllung der Mitgliedspflichten voraus.

- 3.4.6 Die Mitglieder bekennen sich zu den Zielen des Verbandes. Sie übernehmen aus freien Stücken die Verpflichtung:
1. dem Verband zur Verfolgung seines Zweckes jede erforderliche Unterstützung zu gewähren,
 2. die satzungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse zu befolgen,
 3. dem Verband die zur Förderung der gemeinsamen Belange erforderlichen Auskünfte zu geben, soweit es sich nicht um Auskünfte handelt, die Geschäftsgeheimnis des Mitglieds sind; Ziffer 3.5.3 bleibt unberührt,
 4. den Verband über alle Änderungen, die bei einem Mitglied in Bezug auf die Firma, Inhaberschaft, Betriebsform, Geschäftsführung, Vorstand, Sitz der Firma und dergleichen, eintreten, unaufgefordert zu informieren,
 5. die nach der Satzung beschlossenen Beiträge rechtzeitig zu leisten.
- 3.4.7 Ist ein Mitglied mehr als sechs Monate in Verzug mit der Leistung fälliger Beiträge, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte, insb. das Stimmrecht, bis zur vollständigen Leistung fälliger Beiträge.

3.5 Beiträge

- 3.5.1 Der Verband erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.
- 3.5.2 Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt, über die das Präsidium beschließt.
- 3.5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, für die Festsetzung der Beiträge die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Werden Auskünfte nicht oder offenkundig nicht richtig oder unvollständig erteilt, ist die Geschäftsführung berechtigt, eine Auskunft bei einer Wirtschaftsauskunftei einzuholen und den Mitgliedsbeitrag im Einvernehmen mit dem Schatzmeister schätzweise festzusetzen. Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge innerhalb von 4 Wochen nach Anforderung ohne Abzug zu bezahlen.
- 3.5.4 Wird die Mitgliedschaft in der ersten Hälfte eines Jahres erworben, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen. Wird die Mitgliedschaft in der zweiten Hälfte eines Jahres erworben, ist der Jahresbeitrag hälftig zu zahlen. Für das Jahr, in welchem ein Mitglied die Mitgliedschaft aufgibt oder verliert, ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.
- 3.5.5 Das Rechnungswesen des Verbandes wird jedes Jahr von zwei Rechnungsprüfern und von einem Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Schatzmeister gibt jedes Jahr vor der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Haushaltslage des Verbandes.

Die Amtsdauer für die Rechnungsprüfer entspricht der des Präsidiums.

§ 4 Organe und Gremien

Der Verband hat folgende Organe und Gremien:

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium
3. Vorstand
4. Landesgruppen
5. Fachausschüsse
6. Fachgruppen
7. Juniorkreis
8. Hauptgeschäftsführer
9. Geschäftsführung

§ 5 Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes.

5.2 Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. die Wahl des Präsidenten und weiterer Mitglieder des Präsidiums
(es gilt § 6 Ziffer 6.2),
2. die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. die Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts,
4. die Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und der Geschäftsführung,
5. Satzungsänderungen,
6. die Auflösung des Verbandes und die Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens.

5.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.

5.4 Eine Mitgliederversammlung findet außerdem statt, wenn das Präsidium sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder sie schriftlich beantragt.

5.5 Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstands. Sie muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung versandt werden und die Tagesordnung enthalten.

5.6 Die Teilnahme an einer Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel in Präsenz. In begründeten Ausnahmefällen kann diese auch virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen System stattfinden.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt nur im Fall sogenannter „höherer Gewalt“ vor, also wenn eine Mitgliederversammlung wegen eines vereinsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführten Ereignis oder auf Grund gesetzlicher Verbotsregelungen nicht oder nicht für alle Mitglieder real stattfinden kann.

5.7 Über die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung als Präsenz-, virtuelle oder hybrid (beide Abstimmungsmöglichkeiten nebeneinander) Veranstaltung entscheidet

der Vorstand. Die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung muss aus der Einladung nach 5.5 eindeutig erkennbar sein.

- 5.8 Im Onlineverfahren wird der jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige individuelle Einladungscode mit einer gesonderten E-Mail wenige Tage vor der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die individuellen Zugangsdaten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
- 5.9 Vorstands- und Präsidiumssitzungen sollen ebenfalls in der Regel in Präsenz erfolgen, können aber ohne besondere Begründung online oder in Schriftform erfolgen.
- 5.10 Anträge, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen dem Präsidenten schriftlich mindestens eine Woche vorher vorliegen.
- 5.11 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- 5.12 In der Mitgliederversammlung verfügt jedes ordentliche Mitglied über eine Stimme. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder in Unternehmensgruppen, die vom Verband zu einem Pauschalbeitrag herangezogen werden, ist begrenzt; die Stimmrechtsbegrenzung errechnet sich aus der Division des aktuellen Pauschalbeitrags durch den Beitrag der Gruppe 5 nach der geltenden Beitragsordnung. Ordentliche Mitglieder in Unternehmensgruppen mit begrenzten Mehrfachstimmrechten können nur einheitlich abstimmen. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann ein Mitglied höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.
- 5.13 Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; ausgenommen bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Verbandes. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit.
- 5.14 Für Beschlüsse nach Ziffer 5.2 Ziff. 5 ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, für Beschlüsse nach Ziffer 5.2 Ziff. 6 gilt § 14. Bei Stimmengleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. In dieser gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- 5.15 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und von drei Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 6 Präsidium

6.1 Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten,
2. dem stellvertretenden Präsidenten,
3. dem Schatzmeister,

4. weiteren Vertretern aus den Mitgliedsunternehmen, die in das Präsidium gewählt worden sind,
5. den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden der Landesgruppen,
6. den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall den stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse,
7. dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden einer Fachgruppe,
8. den Mitgliedern unseres Verbandes im Vorstand der Fachsparte Eisen und Stahl des Bureau of International Recycling (BIR) oder im Vorstand des BIR,
9. dem Vorsitzenden und im Verhinderungsfall dem stellvertretenden Vorsitzenden des Juniorkreises.

Für die in Ziffer 2 bis 4 benannten Mitglieder des Präsidiums kann bei der Wahl ein Stellvertreter bestimmt werden.

- 6.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten, den stellvertretenden Präsidenten und den Schatzmeister aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung weitere Vertreter in das Präsidium wählen. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6.3 Das Präsidium erhält die Möglichkeit, Präsidiumsämter durch Kooptation zu besetzen. Die kooptierten Personen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das Präsidium bestimmt eines seiner Mitglieder zum stimmberechtigten Delegierten im Europäischen Stahlrecyclingverband (EFR) oder dessen Nachfolgeorganisation.
- 6.4 Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Präsidenten soll im Regelfall auf eine einmalige Wiederwahl begrenzt sein.
- 6.5 Das Präsidium beschließt über grundlegende Entscheidungen der Verbandspolitik und überwacht die Geschäftsführung. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 6.6 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Die Beschlüsse des Präsidiums erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Ist ein Mitglied des Präsidiums (oder dessen Stellvertreter) verhindert, so kann das verhinderte Mitglied durch ein anderes Präsidiumsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten werden, wobei kein Präsidiumsmitglied mehr als zwei andere Präsidiumsmitglieder vertreten kann. Bei Stimmengleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. In der zweiten Abstimmung gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- 6.7 Die Beschlüsse des Präsidiums sollen im Konsensprinzip erfolgen. Über einen Antrag kann auch schriftlich abgestimmt werden, es sei denn, ein Mitglied des Präsidiums verlangt ausdrücklich mündliche Beratung.
- 6.8 Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen.
- 6.9 In dringenden, an sich der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegenden Angelegenheiten, ist das Präsidium ermächtigt, selbstständig vorläufige Entscheidungen zu treffen. Diese Beschlüsse des Präsidiums bedürfen einer Dreiviertelmehrheit und sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- 6.10 Das Präsidium kann einen vormaligen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten ernennen. Dessen Status legt das Präsidium im Einzelnen fest. Außerdem kann das Präsidium Persönlichkeiten, die sich um den Verband verdient gemacht haben, zur

Anerkennung der Verdienste die „Goldene Ehrennadel“ des Verbands verleihen. Das Präsidium beschließt, welche Vorteile mit dieser Auszeichnung des Weiteren verbunden sind.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem stellvertretenden Präsidenten und dem Schatzmeister.
- 7.2 Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der Vorstand leitet den Verband. Zur Vertretung des Verbandes ist der Präsident stets alleine oder der stellvertretende Präsident gemeinsam mit dem Schatzmeister berechtigt.

§ 8 Geschäftsführung

- 8.1 Der Verband unterhält eine ständige Geschäftsstelle, die von einem Hauptgeschäftsführer geleitet wird. Der Hauptgeschäftsführer wird vom Vorstand bestellt; die Bestellung bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Er ist besonderer Vertreter im Sinne von § 30 BGB. Sein Wirkungskreis besteht in der Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung des Verbandes, einschließlich der Übernahme der Funktion des Dienstvorgesetzten der Arbeitnehmer des Verbandes und der Berechtigung, personelle Einzelmaßnahmen, insb. Einstellungen und Kündigungen für den Verband zu erklären.
- 8.2 Der Vorstand kann weitere Geschäftsführer und stellvertretende Geschäftsführer bestellen, von denen ein Geschäftsführer als ständiger Vertreter des Hauptgeschäftsführers bevollmächtigt wird. Gemeinsam mit dem Hauptgeschäftsführer bilden sie die Geschäftsführung.
- 8.3 Die Geschäftsführung ist zu streng unparteiischen Führung der Verbandsgeschäfte verpflichtet. Geschäftsführung und Angestellte des Verbandes sind zur Geheimhaltung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Geschäftsunterlagen und sonstigen Vorgänge, die ihrer Natur nach vertraulich sind, schriftlich zu verpflichten.
- 8.4 Hauptgeschäftsführer und/oder Geschäftsführer nehmen in der Regel an allen Sitzungen der Verbandsorgane (nach § 4 Ziff. 1-8) teil.

§ 9 Landesgruppen

- 9.1 Der Verband hat die Landesgruppen Nord, West, Ost, Süd-West und Süd als unselbständige Untergliederungen eingerichtet.
- 9.2 Die regionalen Interessen des Verbandes werden im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung durch die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Landesgruppen wahrgenommen.
- 9.3 Die Einladung zu einer Landesgruppenversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung versandt werden und die Tagesordnung enthalten.
- 9.4 Jedes ordentliche Mitglied ist in seiner Landesgruppe mit einer Stimme vertreten. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann ein Mitglied höchstens zwei andere Mitglieder vertreten. Die Landesgruppenversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. In dieser zweiten

Abstimmung gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Jede Abstimmung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

- 9.5 Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Landesgruppen werden in einer Landesgruppenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt (es gilt § 3 Ziff. 3.4.2). Die Vorsitzenden und im Verhinderungsfall die stellvertretenden Vorsitzenden der Landesgruppen gehören dem Präsidium an.
- 9.6 Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Landesgruppen bearbeiten in Abstimmung mit der Geschäftsführung regionale, insbesondere Länderangelegenheiten. Sie können ehrenamtliche Fachreferenten/Beauftragte ernennen. Deren Aufgabe ist es, in sämtlichen regionalen Fachfragen tätig zu sein. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden sollen weiterhin die Mitglieder ihrer Landesgruppe unterstützen und ggf. als Sachverständige fungieren.
- 9.7 Außerordentliche Mitglieder des Verbandes sowie fachkundige Dritte sind berechtigt, an Sitzungen der Landesgruppen teilzunehmen; sie haben dort kein Stimmrecht.

§ 10 Fachausschüsse/Fachgruppen

- 10.1 Zur Betreuung spezieller Fachgebiete sollen Fachausschüsse oder Fachgruppen als unselbständige Einrichtungen des Verbandes gebildet werden. Ihre Aufgabe besteht darin, die verschiedenen Fachinteressen innerhalb des Verbandes zu vertreten. Die Fachausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die dem Vorstand vorzulegen ist, und nach Bedarf Arbeitsgruppen bilden.
- 10.2 Ein Mitglied eines Fachausschusses/-gruppe ist mit einer Stimme in seinem Gremium vertreten. Ein Fachausschuss/-gruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse der Fachausschüsse/-gruppen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. In dieser zweiten Abstimmung gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- 10.3 Die Mitglieder von Fachausschüssen/-gruppen haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren zu wählen (es gilt § 3 Ziffer 3.4.2). Die Vorsitzenden und im Verhinderungsfall die stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse/-gruppen gehören dem Präsidium an. Der Vorsitzende und im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende hat für die Zusammenkunft des Fachausschusses/-gruppe Sorge zu tragen und dem Präsidium oder der Mitgliederversammlung über die geleistete Arbeit Bericht zu erstatten.
- 10.4 Fachausschüsse und Fachgruppen können durch Beschluss außerordentliche Mitglieder des Verbandes sowie fachkundige Dritte zur Teilnahme an den Sitzungen zulassen.

§11 Juniorkreis

Zur Förderung junger Unternehmer und Unternehmerinnen, sowie junger Führungskräfte wird ein Juniorkreis als unselbstständige Einrichtung des Verbandes gebildet. Aus seiner Mitte wählt der Juniorkreis einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren.

Der Vorsitzende des Juniorkreises und im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende gehören dem Präsidium an. Das Höchstalter der Mitglieder sollte 40 Jahre nicht überschreiten. Die organisatorischen Fragen werden von dem Juniorkreis in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die dem Vorstand vorzulegen ist.

§ 12 Geheimhaltung

Die Mitglieder des Präsidiums, der Fachausschüsse, der Fachgruppen und des Juniorkreises sind zur Geheimhaltung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Geschäftsunterlagen und sonstiger Verträge verpflichtet. Der gleichen Verpflichtung unterliegen die Geschäftsführung und die Angestellten der Geschäftsstelle. Sie sind bei Stellenantritt schriftlich zur Geheimhaltung zu verpflichten.

§ 13 Ehrenämter

Die Mitglieder von Organen und Gremien des Verbandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Auflösung des Verbandes

- 14.1 Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung zu versenden.
- 14.2 Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt die Auflösung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 14.3 Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist anschließend mit einer Frist von mindestens drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Diese Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung ebenfalls mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 14.4 Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, beschließt auch über die Verwendung etwaigen Vermögens des Verbandes.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 25.11.2021 in Kraft und hebt sämtliche vorhergehenden Satzungen auf.

Gerichtsstand des Verbandes ist Düsseldorf

Stand 25.11.2021